VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE SULZBERG

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 16.01.2026**

1. Verordnung: Halten und Führen von Hunden

VERORDNUNG ÜBER DIE LEINENPFLICHT FÜR HUNDE, HUNDEVERBOTSZONEN, DIE HALTUNG VON HUNDEN UND DIE ENTSORGUNGSPFLICHT VON VERUNREINIGUNGEN DURCH HUNDE IM GEMEINDEGEBIET VON SULZBERG UND THAL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzberg hat in ihrer Sitzung vom 13.10.2025 aufgrund der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes, LGBI Nr 40/1985 idgF eine Verordnung über die Leinenpflicht für Hunde, Hundeverbotszonen, die Haltung von Hunden und die Entsorgungspflicht von Verunreinigungen durch Hunde im Gemeindegebiet von Sulzberg und Thal erlassen.

§ 1
Leinenpflicht für Hunde

Zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen von Personen und der Gefährdung von Nutz- und Wildtieren wird angeordnet, dass in nachfolgend angeführten Bereichen Hunde an der Leine geführt werden müssen:

a) Auf allen öffentlichen Plätzen, insbesondere Spielplätzen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen (dort gilt zudem Maulkorbpflicht), Schulhöfen und den örtlichen Friedhöfen
b) auf und neben allen Wanderwegen, Weganlagen und öffentlichen Straßen in der Gemeinde,
c) auf und neben allen präparierten Winterwanderwegen im Ortsgebiet,
d) zum Schutz unserer Wildtiere in allen Waldparzellen,
e) auf allen Freizeitanlagen
f) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Außerhalb der genannten Bereiche sind Hunde an der virtuellen Leine zu führen. Dies bedeutet, dass sie sich in Hör- und Sichtweite befinden und jederzeit abrufbar und bei Bedarf frei an der Seite führbar sein müssen, sodass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist, um Personen sowie Nutz- und Wildtiere in keiner Weise zu gefährden und zu belästigen.

§ 2 Hundeverbotszonen

Auf allen präparierten, gebührenpflichtigen Langlaufloipen im Ortsgebiet gilt ein generelles Hundeverbot.

§ 3
Die Haltung von Hunden

Die Haltung von Hunden ist im Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 1/1987 idgF) geregelt, wonach gilt, dass Tiere so zu beaufsichtigen oder zu verwahren sind, dass durch sie Personen weder gefährdet noch in unzumutbarer Weise belästigt werden. Des Weiteren sind demzufolge Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der Leine geführt (vgl dazu oben § 1 lit.a).

Für gewisse Hunderassen gilt die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Halten von Kampfhunden (LGBl.Nr. 4/1992 idgF). Für die gelisteten Rassen ist die Haltung bewilligungspflichtig.

Das Spazieren bzw Betreten von Wiesen und Weiden ist während der Vegetationszeit zu unterlassen.

§ 4
Verunreinigungen

Hundekot ist im gesamten Gemeindegebiet vom Besitzer/der Besitzerin oder vom Verwahrer/der Verwahrerin des Hundes unverzüglich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen, um Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier und deren Lebensräumen zu verhindern und zu vermeiden, dies insbesondere auf Wiesen, Weiden und im Wald.

§ 5
Geltungsbereich

Die Leinenpflicht und die Entsorgungspflicht gilt nicht auf eigenem Grund und Boden bzw. im unmittelbaren Hofbereich. Die Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Jagdhunde, Blindenhunde, Suchhunde udgl.), wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 6
Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Johannes Feurle

	Unterzeichner	Gemeinde Sulzberg
	Datum	2026-01-16T11:41:24+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar